

§ 2 InvUmlBV (Brandenburg) — Abschreibungen

Investitionsumlage-Berechnungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Herstellungs- und Anschaffungskosten der betriebsnotwendigen und angemessenen Investitionen für den Teil berücksichtigt, der nicht durch öffentliche, nicht rückzahlbare Mittel bezuschusst wurde. Bei der Berechnung der umlagefähigen Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung) für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Aufwendungen werden die betriebsübliche Nutzungsdauer des jeweiligen abschreibungsfähigen Anlagegutes und der lineare AfA-Satz der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen der Absetzungen für Abnutzung (AfA-Tabellen) angesetzt. Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt. Verkaufserlöse sind von den jeweils abzuschreibenden Beträgen abzusetzen.

(2) Bei Pflegeeinrichtungen, die vor dem 1. Januar 1992 errichtet worden sind, ist die Abschreibung auf der Grundlage des Zeitwertes zum 1. Januar 1992 unter Einbeziehung der Restnutzungsdauer, jedoch nur bis zur Höhe der Anschaffungskosten bei Erwerb oder der Herstellungskosten umlagefähig.

Zitiervorschlag: § 2 InvUmlBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/InvUmlBV/2>